

Hinweise zur Untersuchungshaft

I. Besuchsmöglichkeiten

1. Besuchserlaubnis

Besuche des Inhaftierten in der JVA bedürfen der Erlaubnis. Die Besuchserlaubnis erteilt entweder der Haftrichter oder der zuständige Staatsanwalt. Dies variiert in den unterschiedlichen Gerichtsbezirken. Um eine Besuchserlaubnis zu erhalten, muß man einen entsprechenden Antrag beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft stellen. Im Landgerichtsbezirk Kassel werden Besuchserlaubnisse durch den Richter erteilt. Selbstverständlich können Besuchsanträge per Post eingereicht werden. Zur Beschleunigung können Sie den Antrag aber auch persönlich auf der zuständigen Geschäftsstelle des Gerichts, bzw. der Staatsanwaltschaft einreichen.

Wollen mehrere Personen den Inhaftierten gleichzeitig besuchen, muß dies ausdrücklich beantragt und genehmigt werden. Dies ist insbesondere auch dann zu beachten, wenn Kinder zum Besuch mitgenommen werden sollen. In den einzelnen Justizvollzugsanstalten gelten regelmäßig Beschränkungen hinsichtlich der Gesamtbesucherzahl bei einem Besuch. In den Kasseler Justizvollzugsanstalten ist die Gesamtzahl grundsätzlich auf drei Besucher beschränkt.

Soll die Unterhaltung beim Besuch in einer Fremdsprache geführt werden, sollte dies wegen der Besuchsüberwachung auf dem Besuchsantrag deutlich gemacht werden.

Soll ein Inhaftierter regelmäßig immer wieder durch dieselben Besucher besucht werden, kommt die Erteilung einer Dauerbesuchserlaubnis in Frage, damit nicht für jeden Besuch ein neuer Antrag gestellt werden muß.

Auf die Erteilung einer Besuchserlaubnis besteht grundsätzlich ein Anspruch. Sie darf nur versagt werden, wenn der Besuch die Ordnung der Vollzugsanstalt stören würde oder der Haftzweck gefährdet wäre. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn aus bestimmten Tatsachen abgeleitet werden kann, daß der Besuch zur Verabredung von Verdunkelungsmaßnahmen genutzt werden soll. Gegen die Ablehnung von Besuchserlaubnissen kann Beschwerde eingelegt werden.

2. Zeitpunkt, Häufigkeit und Dauer der Besuche

Wann und wie oft der Inhaftierte besucht werden kann, ist von Justizvollzugsanstalt zu Justizvollzugsanstalt unterschiedlich. In manchen Justizvollzugsanstalten sind in der Regel wöchentliche, in anderen nur alle zwei Wochen Besuch zulässig. Gleichermaßen unterschiedlich sind die Besuchstage und -zeiten.

Für die Justizvollzugsanstalten in Kassel, in denen Untersuchungshaft vollzogen wird, gilt folgendes:

JVA Kassel I (Theodor-Fliegener-Str. 12):

Pfeiffer Schoeller Ehret
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht
Königsplatz 57, 34117 Kassel
Tel.: 0561-774053 0173-7077798 0172-6257653

Besuchstage: Dienstag und Donnerstag
Besuchszeiten: 9:00 – 12:00 Uhr
Häufigkeit: Einmal pro Woche

JVA Kassel III (Leipziger Str. 11):

Besuchstage: Dienstag und Donnerstag
Besuchszeiten: 9:00 – 12:00 Uhr
Häufigkeit: Einmal pro Woche

JVA Kaufungen (Frauenvollzug, Leipziger Str. 419): *(link:)*

Besuchstage: Dienstag und Donnerstag
Besuchszeiten: 9:00 – 12:00 Uhr
Häufigkeit: Einmal pro Woche

Die regelmäßige Dauer für einen Besuch beträgt 30 Minuten. Möchte man den Inhaftierten außerhalb der Regelbesuchszeiten besuchen oder häufiger als normal vorgesehen oder möchte man die Besuchsdauer verlängert haben, muß man diesbezüglich einen besonderen Antrag beim Haftrichter stellen. Kann man besondere Gründe vorbringen, so können Besuchszeitpunkt, -häufigkeit und -dauer geändert werden. Dies kommt beispielsweise in Frage, wenn der Besucher eine besonders lange Anreise hat, zu der die kurze Besuchsdauer von 30 min außer Verhältnis steht. Auch bei besonders lange andauernder Untersuchungshaft sind die Besuchsmöglichkeiten zu erweitern.

3. Besuchsablauf

Beim Einlaß in die Justizvollzugsanstalt finden normalerweise umfassende Sicherheitskontrollen statt. Stellen Sie sich auf längere Wartezeiten ein.

Der Besuch wird grundsätzlich durch einen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt überwacht. In besonderen Fällen kann auch die Überwachung durch einen mit dem Verfahren vertrauten Kriminalbeamten angeordnet werden. Die Besuchsüberwachung soll den Inhalt der geführten Gespräche kontrollieren und die unzulässige Übergabe von Gegenständen verhindern. Gibt es im Einzelfall keinen Grund für eine Besuchsüberwachung, so kann die Genehmigung eines unüberwachten Besuchs beantragt werden.

Besteht die Besuchsüberwachung und soll die Unterhaltung beim Besuch in einer Fremdsprache geführt werden, wird auf Anordnung des Haftrichters ein Dolmetscher für die Besuchsüberwachung hinzugezogen. Wurde dies beim Besuchsantrag nicht mitgeteilt, so wird der die Besuchsüberwachung durchführende JVA-Bedienstete die Unterhaltung in der für ihn nicht verständlichen Sprache unterbinden und den Besuch notfalls abbrechen.

4. Zuständige Justizvollzugsanstalt

In bestimmten Fällen kann der Besuchsverkehr dadurch erschwert sein, daß Angehörige in weiter Entfernung zur Justizvollzugsanstalt wohnen, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird. Über die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt für den jeweiligen Untersuchungshaftvollzug entscheidet grundsätzlich der Vollstreckungsplan des jeweiligen Bundeslandes. Der Haftrichter hat allerdings die Möglichkeit aus besonderen Gründen abweichend von der durch den Vollstreckungsplan vorgesehenen Justizvollzugsanstalt eine andere, z.B. heimatnähere, Justizvollzugsanstalt für den Vollzug zu bestimmen.

II. Telefonate

Telefongespräche aus der Untersuchungshaft werden eher selten zugelassen. Auch hierfür muß ein gut begründeter Antrag beim Haftrichter gestellt werden. Insbesondere sind Anträge bei solchen Inhaftierten aussichtsreich, die keine Besuche empfangen können – z.B. weil die Familienangehörigen im Ausland leben.

III. Briefverkehr

Dem Untersuchungsgefangenen ist es grundsätzlich unbegrenzt erlaubt, Briefe zu schreiben und zu empfangen. Allerdings ist dies mit erheblichen Hindernissen aufgrund der sogenannten Briefkontrolle verbunden.

Jeder ein- und ausgehende Brief wird geöffnet und gelesen, bevor er den Inhaftierten bzw. den Empfänger erreicht. Diese Briefkontrolle führt entweder der Haftrichter oder der zuständige Staatsanwalt durch. Dies wird in unterschiedlichen Gerichtsbezirken verschieden gehandhabt. Eine Übertragung der Briefkontrolle auf den Staatsanwalt ist allerdings immer nur mit Einwilligung des Beschuldigten möglich. Im Landgerichtsbezirk Kassel wird die Briefkontrolle von den Haftrichtern durchgeführt.

Die Briefkontrolle muß jeden dazu veranlassen, gut zu überlegen, was er in seine Briefe hereinschreibt. Briefe, in denen Gedanken über Sachverhalte ausgetauscht werden, die im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf stehen, können als Beweismittel beschlagnahmt werden. Briefinhalte, die geeignet sind, die Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder den Haftzweck zu gefährden, beispielsweise weil sie auf Fluchtpläne hinweisen, können angehalten werden.

Als besonders lästig und bisweilen skandalös empfinden viele Inhaftierte und deren Briefpartner die aufgrund der Briefkontrolle entstehenden Briefbeförderungszeiten. Gelegentlich dauert es mehrere Wochen, bis ein Brief den Empfänger erreicht. Der Empfänger gewinnt den Eindruck, daß ihm nicht mehr geschrieben werde, es kommt zu Briefüberschneidungen, etc. Dies stört die Kommunikation empfindlich und gefährdet mitunter soziale Kontakte des Inhaftierten.

Nicht selten entsteht auch der Eindruck, der Haftrichter wolle die Briefpartner durch eine besonders lang andauernde Briefkontrolle dazu disziplinieren, weniger und kürzere Briefe zu schreiben. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn der Haftrichter sogar angeordnet hat, daß pro Woche nur eine bestimmte Anzahl von Briefen in bestimmter Länge geschrieben werden dürfen. Eine derartige Anordnung ist absolut

unzulässig und insbesondere auch nicht mit Arbeitsüberlastung des Haftrichters begründbar. Sie kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Dagegen ist der Inhaftierte und seine Briefpartner gegen eine enorm lang andauernde Briefkontrolle verhältnismäßig wehrlos. Hier kann der Haftrichter nur immer wieder zur zügigen Bearbeitung aufgefordert werden. Im Extremfall ist an eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu denken, die allerdings auch häufig wirkungslos ist.

Besonders viel Zeit nimmt die Kontrolle fremdsprachiger Briefe in Anspruch, da diese zunächst übersetzt werden müssen, was vom Haftrichter bzw. Staatsanwalt in Auftrag gegeben wird.

IV. Paketempfang

Grundsätzlich ist die Überlassung von Gegenständen an den Inhaftierten, z.B. im Rahmen eines Besuchs, nicht erlaubt.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, dem Untersuchungsgefangenen Pakete zu schicken. Der Inhalt der Pakete wird in der JVA kontrolliert. In den Justizvollzugsanstalten gibt es Hinweiszettel, aus denen sich ergibt, was alles in ein Paket hinein darf und was nicht. Es gibt diesbezüglich auch Gewichts- und Größenbeschränkungen. Diese Vorgaben sollten unbedingt eingehalten werden, da ansonsten befürchtet werden muß, daß die Zustellung des Pakets verweigert wird.

Bei Versendung des Pakets ist es erforderlich, eine sogenannte „Paketmarke“ auf das Paket aufzukleben. Paketmarken erhält der Untersuchungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt und kann sie dann an die Person überlassen, die ihm ein Paket übersenden soll. Mit der Paketmarke wird gewissermaßen der Empfang eines noch zu versendenden Pakets im Voraus genehmigt. Der „Versender“ des Pakets erhält mit der Paketmarke ein Hinweisblatt, aus dem sich ergibt, was in dieses genehmigte Paket alles hinein darf.

Die Anzahl des von der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zugelassenen Paketempfangs wird in der Regel beschränkt. Paketempfang wird zugelassen nach Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt („Zugangspaket“), zum Geburtstag („Geburtstagspaket“) und hohen Feiertagen („Weihnachtspaket“, „Osterpaket“, „Bayrampaket“ etc.)

Diese Beschränkung der Paketanzahl findet an sich keine gesetzliche Grundlage, wird aber gemeinhin in jeder Justizvollzugsanstalt praktiziert. Man wird dem Inhaftierten den Empfang weiterer Pakete in der Regel versagen. Hiergegen kann man eine Entscheidung des Haftrichters herbeiführen oder im Voraus die Genehmigung des Haftrichters für zusätzliche Pakete einholen.

V. Anstaltseinkauf /Externe Verpflegung

Der Untersuchungsgefangene kann Gegenstände des persönlichen Bedarfs beim sogenannten „Anstaltseinkauf“ erwerben. Der Anstaltsein- bzw. -verkauf wird durch eine externe Firma in der Justizvollzugsanstalt ausgeführt. Die Häufigkeit des Anstaltseinkaufs ist örtlich unterschiedlich. Meist findet ein wöchentlicher Einkauf statt. In den Kasseler Justizvollzugsanstalten findet der Anstaltseinkauf zwei mal im Monat statt.

Ferner kann der Untersuchungsgefangene sich Mahlzeiten von durch die Justizvollzugsanstalt genehmigten Gaststätten liefern lassen.

VI. Bankverbindung der Justizvollzugsanstalten

Bargeld darf der Untersuchungsgefangene nicht besitzen. Jeglicher Einkauf wird daher bargeldlos abgewickelt. Hierzu muß für den Untersuchungsgefangenen ein entsprechendes Guthaben auf dem Anstaltskonto vorhanden sein. Werden von Angehörigen oder anderen Personen dorthin Geldbeträge überwiesen, muß als Verwendungszweck der Name des Untersuchungsgefangenen und ggfls. noch dessen Geburtsdatum vermerkt werden, damit der Guthabenbetrag ihm auch zugeordnet werden kann.

Für Überweisungen zugunsten von Untersuchungsgefangenen in Kasseler Justizvollzugsanstalten gilt folgende Bankverbindung:

Kasseler Sparkasse
BLZ: 520 503 53
Kto: 135 399

VII. Kleidung / Wäsche

Untersuchungsgefangene dürfen Privatkleidung tragen. Sie dürfen nur dann auf das Tragen von Anstaltskleidung verwiesen werden, wenn sie keine Möglichkeit haben, die Wäsche reinigen zu lassen.

Bekommt der Untersuchungsgefangene regelmäßig Besuch, kann anlässlich des Besuchs die schmutzige Wäsche dem Besucher zum Waschen überlassen werden und durch vom Besucher mitgebrachte Wäsche ausgetauscht werden. Der Wäschetausch muß vorher richterlich genehmigt werden. Der Wäschetausch kann auch durch Übersendung von Wäschepaketen erfolgen.